



RECHTSANWÄLTIN
SABRINA STEINBERGER

SELBSTBETEILIGUNG IN DER RECHTSSCHUTZ UND KOSTENERSTATTUNG

KURZ GESAGT:

Ein rechtsschutzversicherter Mandant kann den Betrag seiner Selbstbeteiligung in einem zweiten Schritt vom Gegner erstattet verlangen, wenn ihm ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch zusteht.

1. Was bedeutet Selbstbeteiligung?

Als Selbstbeteiligung wird im Versicherungswesen derjenige Anteil bezeichnet, den der Versicherte im Versicherungsfall im Innenverhältnis zu seinem Versicherer selbst bezahlen muss. Die Bedingungen dazu, wann ein solcher Versicherungsfall eintritt und in welcher Höhe sich der Versicherte an den entstehenden Kosten (z.B. Anwaltshonorar) selbst beteiligen muss, regelt der individuelle Versicherungsvertrag, meistens liegt die Selbstbeteiligung bei 150,00€.

2. An wen muss ich die Selbstbeteiligung zahlen?

Mit Zustandekommen des Anwaltsvertrages stehen sich der Mandant und Anwalt als Vertragsparteien gegenüber. Mithin sind die gegenseitigen Leistungen innerhalb dieses Verhältnisses auszutauschen, so unter anderem die Pflicht des Mandanten, das Honorar an den Anwalt zu zahlen (§611 I BGB iVm §675 BGB, §§8ff. RVG). Die Rechtsschutzversicherung

steht dabei in keinem rechtlichen Verhältnis zum Anwalt, ist diesem gegenüber also auch nicht zur Zahlung verpflichtet. Aus diesem Grund erfolgt die Abrechnung des entstandenen Honorars stets gegenüber dem Mandanten, die Rechnung wird in der Regel aber zusätzlich an die Rechtsschutzversicherung übermittelt mit der Bitte, den die Selbstbeteiligung übersteigenden Betrag zugunsten des Mandanten direkt an den Anwalt zu zahlen. Der Betrag der Selbstbeteiligung hingegen ist nach entsprechender Rechnungsstellung vom Mandanten selbst an den Anwalt zu begleichen.

3. Gibt es eine Möglichkeit, die mit der außergerichtlichen Vertretung entstandene Selbstbeteiligung zurückzufordern?

Nach Abschluss des außergerichtlichen Mandatsauftrags hat der Anwalt einen nach §8 I 1 RVG durchsetzbaren Anspruch auf Vergütung gegenüber seinem Mandanten. Sofern dem Mandanten ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch (vgl. Merkblatt Kostenerstattung) gegenüber der gegnerischen Partei zusteht, kann das bezahlte Honorar nun in einem weiteren Schritt gerichtlich im Wege einer Zahlungsklage als Kostenerstattung „zurückgefordert“ werden.

Eine Besonderheit ergibt sich in diesem Zusammenhang aber, wenn ein Fall der Selbstbeteiligung zugrunde liegt. Rechtlich handelt es sich dabei um die Konstellation des §86 I VVG:

§86 VVG

(1) ¹Steht dem Versicherungsnehmer [Mandant] ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten [Gegenseite] zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer [Rechtsschutzversicherung] über, soweit der Versicherer [Rechtsschutzversicherung] den Schaden ersetzt. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden [sog. Quotenvorrecht].

Kernaussage dieser Norm ist diejenige, dass dem Mandanten sein Erstattungsanspruch gegenüber der gegnerischen Seite nur in der Höhe der Selbstbeteiligung zustehen kann (Quotenvorrecht aus §86 I 2 VVG), da der Erstattungsanspruch in Höhe des von der

Versicherung übernommenen Anteils auf diese übergegangen ist. D.h. der Mandant kann seine Selbstbeteiligung erstattet verlangen, die Versicherung die restlichen Anwaltskosten. Jene Konstellation hat auch Auswirkung auf die prozessuale Geltendmachung, da auf Gläubigerseite nunmehr zwei Berechtigte (Mandant und Rechtsschutzversicherung) stehen. Nachzulesen u.a. in OLG Brandenburg, Urt. v. 25.10.2007 – 12 U 131/06 muss der Mandant als Kläger – möchte er den gesamten Kostenerstattungsanspruch geltend machen – darlegen und im Streitfall beweisen, dass er mit entsprechender Prozessführungsbefugnis handelt. Dies geschieht durch Einholung einer entsprechenden Ermächtigung seitens der Rechtsschutzversicherung und anschließender Geltendmachung der Anwaltskosten im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft im eigenen Namen des Mandanten.

Bei Fragen zu diesem Thema, insbesondere auch dem Wunsch, die Anwaltskosten als Erstattungsanspruch zusammen mit der Hauptforderung als sog. Nebenforderung oder nach beglichener Hauptforderung separat geltend machen zu wollen, kommen Sie gerne auf mich zu.